Finanzamt für Körperschaften II

BERLIN

Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

ID-Nr:	
Aktenzeichen/ Steuernummer:	**37 / 442 / 30254 F07A**
Bearbeiterin:	Frau Derin
Dienstgebäude:	Magdalenenstraße 25 10365 Berlin
Zimmer:	1407
Telefon:	030 9024290
Direktwahl:	030 9024 - 29177
E-Mail:	poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de
Datum:	10.11.2022

Firma
MG Kältetechnik GmbH
Haus 123
Köpenicker Str. 325
12555 Berlin

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

MG Kältetechnik GmbH
Haus 123
Köpenicker Str. 325
12555 Berlin

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 37 / 442 / 30254

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE290827028

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 09.11.2025.
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.11.2022
(Datum)

Derin
.....
(Unterschrift)
(Derin, Steuerobersekretärin)

FINANZAMT FÜR KÖRPERSCHAFTEN II · BERLIN · 24

Rechtsbehelfsbelehrung
Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.